



Bezirksverband – Gladbeck der Kleingärtner e.V.



Hinweise zur Errichtung von Kleingewächshäusern in Kleingartenanlagen

Folgende Auflagen sind bei der Errichtung von Kleingewächshäusern zu berücksichtigen:

1. Es werden nur „Fertig-Gewächshäuser“ zugelassen
2. Die Grundfläche darf 6 m² und die Firsthöhe 2,20 m nicht überschreiten
3. Als Dach ist nur ein Satteldach zulässig
4. Von der Gartengrenze ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten
5. Das Gewächshaus darf nicht an die Laube gebaut werden
6. Fundamente, oder eine Versiegelung des Gewächshausbodens sind nicht zulässig
7. Eine Beheizung der Gewächshäuser ist nicht gestattet
8. Frostwächter sind zulässig
9. Das Gewächshaus ist in der hinteren Gartenhälfte zu errichten

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Bau eines Gewächshauses ist vom Kleingartenverein über den Bezirksverband an den Zentralen Betriebshof Gladbeck (ZBG) zu stellen. Der Verein hat sich durch Unterschrift zu verpflichten, das Bauvorhaben der Genehmigung entsprechend ausführen zu lassen.

Nach Prüfung des Antrages durch den Bezirksverband erfolgt die Genehmigung durch den Zentralen Betriebshof Gladbeck.

Ist bei dem Antragssteller ein Gewächshaus als Anbau schon vorhanden, so kann der Antragssteller keine Bauerlaubnis für ein Gewächshaus mehr erhalten. Sollten weitere bauliche Anlagen außer einer Laube bestehen, so müssen diese vor einer Genehmigung entfernt werden

Der Vorstand des Bezirksverbandes Gladbeck e. V.

-Vorsitzender-